☒ Offenes Verfahren (EU-weit)
☐ Nicht offenes Verfahren (EU-weit)

Kurztitel: Analytik von organischen Mikroverunreinigungen in Schwebstoff- und Sedimentproben 2017 - 2020

Ausschreibende Dienststelle: (bei Zuschlagserteilung = Auftraggeber)	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) Postfach 10 01 63 76231 Karlsruhe DEUTSCHLAND Telefax: (49) 0721 5600-1515 http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de
Ansprechpartner:	Heike Robakowski Abt. 6, Ref. 62, Tel. (49) 0721 5600-3370 e-mail: heike.robakowski@lubw.bwl.de

Inhalt:	Teil A	Vertragsbedingungen
	Teil B	Leistungsbeschreibung
	Teil C	Leistungsverzeichnis

Bestätigung:
Das Angebot umfasst die Teile A bis C.

Ort, Datum

_____

Unterschrift des Bieters Firmenstempel

_____

Teil A

A 1 Allgemeines

A 1.1 Leistungen

Für die Vergabe findet die „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergabeverordnung VgV) Anwendung. Sie wird nicht Vertragsbestandteil.

Die angemessene Beteiligung des Mittelstands an öffentlichen Aufträgen wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben beachtet.

Nachprüfungsstelle für behauptete Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Kapellenstraße 17, 76131 Karlsruhe, Telefon 0721/926-4049, https://rp.baden-wuerttemberg.de.

Für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vergabekammer ist der Vergabesenat beim Oberlandesgericht Karlsruhe zuständig.

A 1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- Die Vergabeunterlagen (Teile A bis C)
- im Angebot gemachte Angaben des Bieters, sofern ihnen vom Auftraggeber nicht widersprochen wird.
- die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)
- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen der LUBW,
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die VOL/B liegen beim Auftraggeber zur Einsichtnahme bereit. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen der LUBW sowie die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG können bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

A 1.3 Zuverlässigkeit des Bieters

Die Zuverlässigkeit des Bieters kann vor der Vergabe des Auftrags bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren abgefragt werden, die auch von einem Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb informiert werden müsste.

A 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Teil B - Leistungsbeschreibung - .

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon in anderer Form gegeben hat.

A 3 Angebot

Die Abgabe des Angebotes erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vergabeunterlagen mit **allen** geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen (siehe auch B 5).

Jede Veröffentlichung der Vergabeunterlagen oder Weitergabe an Dritte ist - ausgenommen Nachunternehmer zum Zwecke der Auftragserledigung - ohne schriftliche Genehmigung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg untersagt.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich die Rückgabe verlangt wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg über.

Das Angebot ist zu richten an:
Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
DEUTSCHLAND

Hausadresse:
Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe
DEUTSCHLAND

Das Angebot muss bis zum Dienstag, 27.02.2018, 15.00 Uhr bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden.

Die persönliche Abgabe des Angebotes kann nur an regelmäßigen Arbeitstagen in der zentralen Poststelle, Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe, DEUTSCHLAND und zwar von Montag bis Donnerstag von 7.30 - 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 - 14.30 Uhr erfolgen.

Das Angebot ist **verschlossen** in **doppeltem Umschlag** einzureichen und mit einer **Unterschrift** zu versehen.

Auf dem äußeren Umschlag ist die Anschrift des Absenders und die Aufschrift „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, DEUTSCHLAND“, anzugeben.

Der innere Umschlag muss die Anschrift des Bieters tragen sowie folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Bitte nicht öffnen! Weiterleiten an: Ref. 13, Frau Stingl
Angebot zum offenen Verfahren:
Kurztitel: Analytik von organischen Mikroverunreinigungen in Schwebstoff- und Sedimentproben 2017 - 2020
Ende der Angebotsfrist: Dienstag, 27.02.2018 um 15.00 Uhr

A 4 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet für die Leistungen am **30.04.2018**.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

A 5 Sprache

Der Bieter hat sein Angebot inklusive aller Angaben, Nachweise und Erklärungen in deutscher Sprache zu erstellen. Die Kommunikation und sämtlicher Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache zu führen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

A 6 Informationsübermittlung

Die Übermittlung von Informationen erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch.

A 7 Vergabe

Für die Vergabe des Auftrags gilt das öffentliche Preisrecht.

Die Öffnung der Angebote erfolgt am **Mittwoch, 28.02.2018 um 9.00 Uhr**. Die Öffnung ist nicht öffentlich.

Der Zuschlag erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist. Gemäß § 134 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) erfolgt eine Information der nicht berücksichtigten Bieter.

Der Auftraggeber teilt dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vertrages die Vergabe des Auftrages mit. Der Auftragnehmer stimmt insoweit einer Weitergabe der erforderlichen Daten zu.

A 8 Preis

Im Angebot sind Festpreise anzugeben, die bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages gelten müssen. Sie haben alle für die fachgerechte Erledigung des Auftrages notwendigen Aufgaben zu berücksichtigen. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten müssen in den Angebotspreisen enthalten sein.

Die Preise für die einzelnen Positionen sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Gelten für einzelne Produkte im Normalfall abweichende Steuersätze, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

Dem Angebot ist die Lieferung frei Verwendungsstelle zugrunde zu legen

Transport- und Umverpackungen sind nach der Verpackungsverordnung kostenlos vom Auftragnehmer zurückzunehmen; der Rücknahmeweg ist in Teil C angegeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich hinsichtlich der Preisgestaltung einer Überprüfung durch die zuständige Preisbehörde gemäß § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) zu unterziehen und eventuelle preisrechtliche Beanstandungen zu akzeptieren.

A 9 Lieferfrist und Auftragserledigung

Die Auftragserledigung muss innerhalb der genannten ***Frist/Fristen*** erfolgen. Die Fristen beginnen mit dem Erhalt aller für die Auftragserledigung notwendigen Unterlagen. Sie werden unterbrochen durch Zeiten, in denen eine Abwicklung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Auftragnehmer hat derartige Unterbrechungen dem Auftraggeber jeweils schriftlich nachzuweisen.

Im Übrigen gelten bei Verzug die gesetzlichen Bestimmungen.

A 10 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden lediglich in Bezug auf das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) vereinbart.

A 11 Rückzahlung und Verzinsung

Muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückerstatten, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Zurückzahlung durch den Auftragnehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die §§ 286, 288 BGB bleiben unberührt.

A 12 Leistungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Leistungsort ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 76135 Karlsruhe, Großoberfeld 3.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland, sofern beim Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

A 13 Sicherheit und Urheberrecht

Sofern die Ergebnisdarstellung mittels elektronischer Medien erfolgt, ist Virenfreiheit dieser Medien zu garantieren. Der Auftragnehmer überlässt die Software und Geräte frei von Scha-

den stiftender Software und frei von Funktionen, die der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit und den Vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Auftragserledigung keine Urheberrechte Dritter und Schutzrechte Dritter zu verletzen.

Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Nutzung des Werkes weder Urheberrechte Dritter noch das Recht Dritter am eigenen Bild verletzt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

a) Zitate (§ 51 UrhG) aus bereits veröffentlichten oder erschienen Werken nur in dem nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässigen Umfang verschwendet werden und stets die Quelle (§ 63 UrhG) deutlich angegeben wird,
b) keine Änderungen (§ 62 UrhG), Entstellungen oder Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG) eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes vorgenommen wurden,
c) auf Fotos oder in Filmen erkennbare Personen nur mit deren Einwilligung oder unter der Voraussetzungen des § 23 KunstUrhG fotografiert oder gefilmt werden.

A 14 Abnahme und Verjährung

Die Abnahme der Leistung erfolgt erst nach Lieferung aller Gegenstände und Rückgabe der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.

Für die Frist der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

A 15 Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Leistung.

In dieser Vergütung sind auch alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehenden Aufwendungen (z.B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Beauftragung und Leistung von Dritten oder Aufwendungen für Hilfskräfte) sowie alle gesetzlichen Abgaben enthalten.

Abschlagszahlungen können nach erbrachter und nachgewiesener Leistung geleistet werden.

A 16 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Herstellung des Werkes ist die Benutzung von Geräten oder von Räumen des Auftraggebers nicht zulässig; ist dies gleichwohl ausnahmsweise erforderlich, so hat der Auftraggeber diese für die Vertragsleistung notwendige Mitwirkung nur solange zu erbringen, wie dies zur Vertragserfüllung unabdingbar ist.

Die für die Herstellung des Werkes erforderlichen frei zugänglichen und erhältlichen Materialien, Geräte und sonstige Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verfügt.

Vertrauliche, umfangreiche oder für den Auftraggeber unentbehrliche Unterlagen können in dessen Räumen (während der Arbeitszeiten des Auftraggebers) durch den Auftragnehmer nach vorheriger Absprache benutzt werden.

A 17 Ausschließliche Verwertungsrechte des Auftraggebers und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werks ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere

a) das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Umgestaltung und Auswertung des Werks sowie zur Verwendung für eigene Arbeiten (§ 23 UrhG)
b) das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
c) das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht (§§ 12, 17 UrhG)
d) das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
e) das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
f) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), insbesondere in Form von Internetangeboten

Der Auftragnehmer stimmt der Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte und der weiteren Einräumung des Nutzungsrechts für Dritte zu. Bei der Nutzung des Werks weist der Auftraggeber in geeigneter Form (zum Beispiel Bildnachweis) auf den Auftragnehmer hin.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind oder werden, die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind - nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Bei Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Für das vom Auftraggeber erworbene technische Know-how gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

A 18 Vertragsänderungen

Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

A 19 Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass durch diesen Vertrag weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Auftraggeber noch zum Land Baden-Württemberg begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst. Entsprechendes gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
Dahingehend kann der Auftraggeber keine direkte Weisungsbefugnis auf die zur Leistung befohlenen Mitarbeiter des Auftragnehmers ausüben. Dieser hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten des Auftraggebers.

Bei der Erfüllung des Vertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Der Auftraggeber führt keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für den Auftragnehmer ab. Die vereinbarte Vergütung ist vom Auftragnehmer selbst als „Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

Für die bei der Vertragsleistung auftretenden Schäden übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

A 20 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Leistung

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistung ohne besonderen Auftrag unverzüglich wieder aufzunehmen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

A 21 Teilnichtigkeit, Teilunwirksamkeit, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

A 22 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Sofern eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt und sofern der Auftragnehmer diesen Grund nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten.

A 23 Datenschutz

Die Daten des Auftrages (Firmenanschrift, Lieferart und Menge sowie Kosten) werden zur finanztechnischen Abwicklung gespeichert. Die gespeicherten Daten sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis nach § 6 des Landesdatenschutzgesetzes vom 18.09.2000 (GBl. S. 648) in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt sind oder werden, darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten und aus dem Bereich des Auftraggebers erlangte Informationen – soweit sie nicht offenkundig sind – nicht an Dritte weiterzugeben, unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Daten, Informationen oder Ergebnisse, die aufgrund dieses Auftrages gewonnen werden, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber Dritten durch Einsichtgewährung, Überlassen von Mehrfertigungen oder in sonstiger

Weise zugänglich zu machen; diese Verpflichtung besteht auch nach der Erfüllung oder Beendigung des Auftrages weiter.

Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle daraus dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Hinweis:

Sofern die Vergütung im Kalenderjahr 1.500 € übersteigt und die Zahlungen in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erfolgt, ist die LUBW aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über die geleistete Zahlung zu erstatten. Hierzu sind vom Unternehmer auf Anforderung folgende Angaben zu machen: zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Geburtsdatum.

Teil B
Leistungsbeschreibung

B 1 Vertragsgegenstand

Analytik von organischen Mikroverunreinigungen in Schwebstoff- und Sedimentproben 2017 - 2020.

B 2 Art und Umfang der zu erbringende Leistungen

Die Leistung bezieht sich auf den Analysenbedarf für organische Mikroverunreinigungen in Schwebstoff- und Sedimentproben aus Fließgewässern, die in den Jahren 2017 bis 2020 entnommen wurden bzw. werden. Zunächst wird in einer ersten Tranche die Analytik für die Proben von 2017 vergeben. Die Beauftragung für die Proben von 2018 (2. Tranche), 2019 (3. Tranche) und 2020 (4. Tranche) erfolgt jahresweise, wobei die Vergabe der Sedimentproben ab 2018 optional erfolgt.

Die optionalen Positionen der einzelnen Stoffgruppen können, aber müssen nicht zur Vergabe kommen.

B 2.1 Analysen von Schwebstoff- und Sedimentproben

In Tabelle B1 sind die geplanten Probenanzahlen für Schwebstoff- und Sedimentproben sowie die Stoffgruppen für die Analytik zusammengefasst. Die Einzelverbindungen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die dort genannten Methoden und Bestimmungsgrenzen sind einzuhalten. Die analytische Bestimmungsgrenze muss für die Proben eines Kalenderjahres beibehalten werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung sowie im Rahmen von Sondermessprogrammen ergibt sich ggf. weiterer Analysenbedarf. Diesbezügliche Nachbeauftragungen erfolgen zu den gleichen Bedingungen. Nachbeauftragungen können auch nur einzelne der angefragten Kenngrößen bzw. Stoffgruppen umfassen.

Die Schwebstoffproben werden von der LUBW in gefriergetrockneter und homogenisierter Form zur Verfügung gestellt. Die Materialmenge beträgt mindestens 3 g pro Probe (bei genügend Probenmaterial werden 5 g zur Verfügung gestellt).

Die Sedimentproben werden von der LUBW in gefriergetrockneter und homogenisierter Form zur Verfügung gestellt. Die Materialmenge beträgt mindestens 10 g pro Probe.

Pos.	Stoffgruppen	Bem.	Proben 2017		Proben 2018		Proben 2019		Proben 2020	
			Schwebstoff	Sediment	Schwebstoff	Sediment	Schwebstoff	Sediment	Schwebstoff	Sediment
1	TC, TIC, TOC		52		52	40	52	40	52	40
2	AOX		52		52	40	52	40	52	40
3	Chlorierte Insektizide		52		52	40	52	40	52	40
4	Polychlorierte Biphenyle (PCB)		52		52	40	52	40	52	40
5	Polycyclische aromatische KW (PAK)		52		52	40	52	40	52	40
6	Polybromierte Diphenylether (BDE)		52		52	40	52	40	52	40
7	DEHP		52		52	40	52	40	52	40
8	Perfluorierte Tenside PFOS		52		52	40	52	40	52	40
9	Flammschutzmittel HBCDD		52		52	40	52	40	52	40
10	Chloralkane	optional	52		52	40	52	40	52	40
11	UV-Blocker	optional	52		52	40	52	40	52	40

Tab. B1: Stoffgruppen und Probenanzahl Schwebstoff- und Sedimentproben 2017 - 2020 (die optionalen Stoffgruppen bzw. Proben sind rot gekennzeichnet).

B 2.2 Ergebnislieferung

Die Ergebnisse sind der LUBW auf elektronischem Weg im LABDÜS-Format zu Verfügung zu stellen. Das Labordaten-Übertragungssystem LABDÜS ist eine standardisierte EDV-Schnittstelle zur Übermittlung von Analysedaten zwischen Labor und LUBW. Informationen zu LABDÜS sowie die aktuelle Version sind über die Internetseite der LUBW https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/leistungen-und-produkte/labordaten-uebertragungssystem zu erhalten. Zu jedem Messwert muss die jeweilige analytische Bestimmungsgrenze angegeben werden. Fehlwerte, die zum Beispiel zustande kommen, falls eine Kenngröße in einer Probe aus irgendeinem Grund nicht gemessen werden konnte, werden als solche gekennzeichnet und ebenfalls per LABDÜS übermittelt[1].

Auf Anforderung der LUBW sind die Ergebnisse zusätzlich im EXCEL-Format zu liefern. Die Ergebnislieferung erfolgt spätestens 8 bzw. 12 Wochen nach Probenbereitstellung und zusätzlich auf Anforderung durch die LUBW (siehe B 4).

B 2.3 Methoden und Bestimmungsgrenzen

Die Analytik erfolgt in der Festphase (Schwebstoff- und Sedimentproben aus Fließgewässern). Die Einzelverbindungen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die dort genannten Methoden und Bestimmungsgrenzen sind einzuhalten. Die analytische Bestimmungsgrenze muss für die Proben eines Kalenderjahres beibehalten werden. Tragen Sie in die Tabelle in der Anlage 1 für die genannten Einzelverbindungen Ihre Analysemethode ein, soweit sie nicht vorgegeben ist. Die Analysemethoden müssen an das niedrige Konzentrationsniveau in Oberflächengewässern angepasst sein.

[1] Fehlwerte in LABDÜS erhalten die Messbedingung GWMB 22 = Fehlwert, nicht gemessen)

B 3 Anforderungen an den Auftragnehmer

Der Bieter hat nachzuweisen, dass er die nachfolgende, für die Aufgabenerledigung erforderlichen fachlichen Qualifikationen zur Verfügung stellen kann:

- fachkundiges Laborpersonal mit einer Ausbildung als Chemielaborant oder höherwertig

B 3.1 Analyseerfahrung

Der Bieter hat durch Referenzunterlagen, die dem Angebot beizufügen sind, nachzuweisen, dass das Labor über entsprechende Erfahrung für die Analyse der geforderten Einzelverbindungen (siehe Anlage 1) verfügt und die Analyseverfahren an die Matrix und das niedrige Konzentrationsniveau der Oberflächengewässer adaptiert sind. Die genannten Bestimmungsgrenzen und Verfahren sind mindestens einzuhalten. Die analytische Bestimmungsgrenze muss für die Proben eines Kalenderjahres beibehalten werden. Der Analysenauftrag ist vom Bieter selbst auszuführen.

Tragen Sie in die nachfolgende Tabelle B1 für die Stoffgruppen ein, seit wann Sie für die Bestimmung der jeweiligen Einzelsubstanzen Analyseerfahrung in der Feststoffanalytik im geforderten Konzentrationsbereich besitzen und in welcher Größenordnung die bereits von Ihnen durchgeführte Analysenanzahl liegt. Der Auftrag wird nur erteilt, wenn mindestens drei Jahre Erfahrung mit der Analytik der genannten Stoffgruppen besteht sowie in den letzten drei Jahren regelmäßig Feststoffproben bearbeitet wurden.

Pos.	Stoffgruppen für die Feststoff-Analytik	Analyse-Erfahrung seit (Jahr)	Anzahl bereits durchgeführter Analysen
1	TC, TIC, TOC		
2	AOX		
3	Chlorierte Insektizide		
4	Polychlorierte Biphenyle (PCB)		
5	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)		
6	Polybromierte Diphenylether (BDE)		
7	DEHP		
8	Perfluorierte Tenside PFOS		
9	Flammschutzmittel HBCDD		
10	Chloralkane		
11	UV-Blocker		

Tabelle B1: Analyseerfahrung.

B 3.2 Qualitätssicherung

Die Wirksamkeit der Untersuchungen hängt stark von der Qualität der eingesetzten Verfahren und deren ordnungsgemäßen Durchführung ab. Eine die Ausführung begleitende Qualitätssicherung seitens des Auftragnehmers ist unverzichtbar. Sie muss sicherstellen, dass die auf internationaler Ebene anerkannten Qualitätskriterien und Qualitätsmanagementverfahren (gemäß EN ISO/IEC-17025) eingehalten werden. Ergänzend sind die einschlägigen Vorgaben der OGewV, Anl. 8. 1. und 2 im Hinblick auf Analysenmethoden, Mindestkriterien für Analysenmethoden (soweit mit der derzeit besten verfügbaren Technik erreichbar) einzuhalten. Die Maßnahmen des Labors zur Analytischen Qualitätssicherung sind nachzuweisen. Der Verantwortliche für die Qualitätssicherung ist namentlich und hinsichtlich seiner Qualifikation bei Angebotsabgabe zu benennen.

Die Ringtestzertifikate der letzten 3 Jahre sind dem Angebot beizufügen soweit ein Ringversuch zu den genannten Stoffgruppen durchgeführt wurde. Eine Beauftragung erfolgt nur, wenn die in der Anlage 1 genannten Analysenparameter in den Ringversuchen erfolgreich bestanden wurden (soweit angeboten). Wenn im Vertragszeitraum Ringversuche durchgeführt werden, verpflichtet sich das Labor, daran teilzunehmen und die Ergebnisse (Zertifikate) der LUBW zu übermitteln.

Darüber hinaus behält sich die LUBW vor, die im Angebot gemachten Angaben (Analysemethoden, Bestimmungsgrenzen, technische Ausstattung, Qualitätssicherung etc.) durch eine Laborbegehung belegen zu lassen.

B 4. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

Die Analysenergebnisse der Schwebstoffproben sind dem Auftraggeber spätestens 8 Wochen nach Probenbereitstellung zu übermitteln. Die Bereitstellung der Schwebstoffproben erfolgt in der Regel quartalsweise.

Die Analysenergebnisse der Sedimentproben sind dem Auftraggeber spätestens 12 Wochen nach Probenbereitstellung zu übermitteln. Die Bereitstellung der Schwebstoffproben erfolgt in der Regel halbjährlich.

Das Werk setzt sich aus den in Teil B genannten Leistungen zusammen. Die Analytik wird nur als Paket vergeben und ist vom Bieter selbst auszuführen. Eine Aufteilung der Analytik auf verschiedene Labore ist nicht zulässig.
Das zu vergebene Analysenspektrum bei den Schwebstoffproben ist sehr umfangreich und umfasst zahlreiche Stoffgruppen. Die Menge der jeweils vorhandenen Schwebstoffproben ist

stark begrenzt und reicht nur unter optimierten Bedingungen für alle Analysen aus, wenn die Analytik komplett in einem Labor gemacht wird.
Die hohen Ansprüche der Qualitätssicherung und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse können nur gewährleistet werden, wenn alle Proben in einem Labor analysiert werden.

Der Auftragnehmer hat das Werk in eigener unternehmerischer Verantwortung herzustellen; er unterliegt insoweit keinen Weisungen des Auftraggebers. Er hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten des Auftraggebers.

In der Wahl seiner Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei und an keinerlei Weisungen des Auftraggebers gebunden; ***der Termin der Ergebnislieferung*** ist jedoch unter allen Umständen einzuhalten.

B 5 Nachweise/Erklärungen/Angaben

B 5.1 Einzureichende Unterlagen/Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe erfolgt durch Einreichung der kompletten Vergabeunterlagen (Teile A - C) im doppelten Umschlag verschlossen, vollständig ausgefüllt und unterschrieben (siehe auch Teil A) mit **allen** geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen.

Hinweis zur Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung:

Seit dem 01. Juli 2013 dürfen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € (netto) nur an Unternehmen vergeben, die bei der Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgegeben haben. Die Verpflichtungserklärungen sind den Vergabeunterlagen als Anlage 2 beigefügt.

Das LTMG, die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG und das Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung können bei Bedarf bei der LUBW angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

Dem Angebot ist die auf Sie zutreffende unterschriebene Erklärung hinzuzufügen.

Angebote, die die Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Fehlende Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss führen.

Fehlende Angaben, die die Preise betreffen, können von der LUBW nicht nachgefordert werden.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Daher ist es besonders wichtig, auf die Vollständigkeit Ihres Angebotes inkl. aller geforderten Erklärungen, Nachweise etc. zu achten

B. 5.2 Nachweise des Bieters

Dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen

B. 5.2.1 Angaben zum Bieter

a) Darstellung des Bieters, insbesondere seinen Name, Rechtsform, Ansprechpartner, Anschrift und Kontaktdaten.

b) Angabe des Bieters zur Form der Teilnahme und wirtschaftlichen Verknüpfungen/Zusammenarbeiten.

B. 5.2.2 Nachweise zur Eignung und des nicht Vorliegens von Ausschlussgrüngen

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, für die keine Ausschlussgründe vorliegen.

B. 5.2.2.1 Nachweise über das nichtvorliegen von Ausschlussgrüngen

Zur Beurteilung für das nichtvorliegen von Ausschlussgründen sind dem Angebot folgende Nachweise/Erklärungen/Angaben beizufügen:

c) aktueller Nachweis entsprechend § 48 Abs. 4 VgV, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 123 Abs. 1 bis 3 GWB vorliegt (Auszug aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder gleichwertiger Nachweis). Bitte legen Sie ein polizeiliches Führungszeugnis für eine Person, deren Handeln dem Unternehmen zugerechnet werden kann vor.

d) aktuelle Bescheinigung der zuständigen Behörde oder gleichwertiger Nachweis entsprechend § 48 Abs. 5 VgV, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB vorliegt, also dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zah-

lung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist und eine entsprechende Pflichtverletzung durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung nicht festgestellt wurde oder die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer entsprechenden Verpflichtung nicht nachweisen konnten und das Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt wurde und sich nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit nicht eingestellt hat.

Die Nachweise für § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB sind beim dem für Sie zuständigen Finanzamt und Sozialversicherungsträger anzufordern. Sollte eine Negativbescheinigung bzgl. der Insolvenz vom Finanzamt nicht ausgestellt werden, ist diese beim Amtsgericht zu beantragen. Wenn in den letzten drei Jahren keine Beiträge zur Sozialversicherung angefallen sind/keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse bestanden, dann reicht ein schriftlicher Hinweis / Eigenerklärung dazu aus

e) Eigenerklärung, dass kein fakultativer Ausschlussgrund gem. § 124 GWB vorliegt **(siehe Anlage 4)**.

f) Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt **(siehe Anlage 3).**

B 5.2.2.2 Nachweise der Eignung – Eignungskriterien

Zur Beurteilung der Eignung der Bieter sind dem Angebot folgende Nachweise/Erklärungen/Angaben beizufügen:

Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung:

g) Nachweis der Eintragung in ein Berufs-/Handelsregister, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Nachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

h) Aktueller Nachweis einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit Angabe der Versicherungshöhe <u>und</u> einer Erklärung, dass diese bei Abgabe des Angebotes nicht gekündigt ist.

i) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2014 bis 2016).

j) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2014 bis 2016).

Nachweis zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:

k) der Laborleiter muss über ein abgeschlossenes Studium der Chemie und langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Umweltanalytik verfügen

l) Angaben des Bieters von Referenzen über die in den letzten 3 Jahren (2015 bis 2017) erbrachten wesentlichen Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.

m) Eigenerklärung, dass die Bearbeitung von Feststoffproben und Untersuchungen der angefragten Einzelverbindungen aus Oberflächengewässern in den letzten 3 Jahren regelmäßig durchführt wurde

n) Nachweis der praktischen Erfahrung mit Angaben des Umfangs und des Zeitpunktes der Erfahrung in der Analytik von Feststoffen der genannten Stoffgruppen im geforderten niedrigen Konzentrationsniveau (vgl. Tabelle B1).

o) Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens/Bieters und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten 3 Jahren ersichtlich sind.

p) Eigenerklärung, das ausreichendes Personal- und Gerätekapazität, um die Zahl an Schwebstoff- und Sedimentproben im vorgegebenen Zeitraum zu analysieren, zur Verfügung steht

q) Angaben zu Qualitätssicherungsmaßnahmen und Benennung des Verantwortlichen für die Qualitätssicherung sowie Angaben zu seiner Qualifikation.

r) Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen/Bieter für die Ausführung des Auftrages verfügt.

B 5.2.2.3 Weitere Nachweise

s) Verpflichtungserklärung gemäß dem LTMG (**siehe Anlage 2**)

t) Angaben zum Qualitätsmanagement, ggf. Zertifikat gem. EN ISO/IEC-17025

u) Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet. Angaben des Bieters zu seinem Umweltmanagement.
Als EMAS zertifiziertes Unternehmen sind wir gehalten, auch unsere Vertragspartner in die eigenen Umweltschutzbemühungen einzubeziehen. Vorhandene Umweltzertifizierungen (z.B. nach ISO 14001, EMAS, oder gleichwertiger Nachweis) sind vorzulegen.

v) Zertifikate der Ringversuche der letzten 3 Jahre (soweit Ringversuche angeboten wurden).

w) Eigenerklärung, das die Teilnahme an Ringversuchen im Rahmen der analytischen Qualitätssicherung regelmäßig durchgeführt werden

Vor Zuschlagserteilung wird durch die LUBW vom Bieter, der den Auftrag erhalten soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Eintragungen können zum Ausschluss führen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind vom Bieter auf Anforderung durch die LUBW bekanntzugeben.

B 6 Zuschlagskriterien

Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung wird das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf folgende Kriterien berücksichtigt:

Kriterium	**Maximale Punktzahl**	**Gewichtung**
Preis	50 Punkte	70 %
Qualifikation des eingesetzten Personals (mind. Ausbildung als Chemielaborant)	10 Punkte	30 %
Gesamtpunktzahl	60 Punkte	

B 6.1 Bewertung der Zuschlagskriterien

Preis: max. 50 Punkte

Zur Preisbewertung wird folgende Formel angewandt:

Preis günstigster Bieter x 50 Punkte / Preis Bieter

Qualifikation des eingesetzten Personals gemäß B 3 max. 10 Punkte

Qualifikation des Fachpersonals	**Punkte**
Mind. Ausbildung als Chemielaborant	10

Teil C
Leistungsverzeichnis

C 1 Preise für die Leistung gemäß Teil B

Tragen Sie in die nachfolgende Tabelle C1 den Einzelpreis pro Probe für die Analytik der Stoffgruppen Pos. 1 - Pos. 11 ein.

Pos.	Stoffgruppen	Bem.	Einzelpreis pro Probe 2017 in € (Festpreis, netto)	Einzelpreis pro Probe 2018 in € (Festpreis, netto)	Einzelpreis pro Probe 2019 in € (Festpreis, netto)	Einzelpreis pro Probe 2020 in € (Festpreis, netto)
1	TC, TIC, TOC					
2	AOX					
3	Chlorierte Insektizide					
4	Polychlorierte Biphenyle (PCB)					
5	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)					
6	Polybromierte Diphenylether (BDE)					
7	DEHP					
8	Perfluorierte Tenside PFOS					
9	Flammschutzmittel HBCDD					
10	Chloralkane	optional				
11	UV-Blocker	optional				

Tabelle C1: Preise für die Feststoff-Analytik.

Die Preise gelten für die Stoffgruppen mit den jeweiligen Einzelverbindungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. In die Einzelpreise ist die Darstellung der Ergebnisse im LABDÜS-Format und als EXCEL-Tabelle sowie die Übergabe aller Analyseergebnisse mit einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung wird hierfür nicht gewährt.

Nebenkosten (netto): _____

Angebotssumme (netto): _____

Mehrwertsteuer: _____

Angebotssumme (brutto): _____

C 2 Zahlungsbedingungen

…..… Tage …..… Skonto

…….. Tage netto (ohne Angabe gilt für die Fälligkeit 30 Tage netto).

C 3 Transport- und Umverpackungen:

☐ Das Verpackungsmaterial wird kostenfrei sofort bzw. spätestens 2 Wochen nach Aufforderung zurückgenommen.

☐ Das Verpackungsmaterial soll unfrei an den Lieferanten zurückgesandt werden.

☐ Sonstiges _____

Anlage 1

Stoffliste für die Analytik von Schwebstoff- und Sedimentproben 2017 – 2020

Hinweis: Die Positionen 10 und 11 werden optional ausgeschrieben.

Pos.	Substanz	Analysemethode (bitte eintragen, falls nicht vorgegeben)	BG
1	**TC, TIC, TOC**		
	TC %		-
	TIC %		-
	TOC %	DIN 38409-H3	-
2	**AOX**		
	AOX	DIN 38 414-S18	10 mg/kg
3	**Chlorierte Insektizide**		
	Pentachlorbenzol	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Hexachlorbenzol	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Pentachloranisol	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Quintozen	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Alpha-HCH	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Beta-HCH	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Gamma-HCH	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Delta-HCH	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Epsilon-HCH	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Heptachlor	DIN 38 414-S20	0,05 µg/kg
	Cis-Heptachlorepoxid	DIN 38 414-S20	0,05 µg/kg
	Trans-Heptachlorepoxid	DIN 38 414-S20	0,05 µg/kg
	Aldrin	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Dieldrin	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Endrin	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Isodrin	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	Octachlorstyrol	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	alpha-Endosulfan	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	beta-Endosulfan	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	1,2,3-Trichlorbenzol	DIN 38 414-S20	1 µg/kg
	1,2,4-Trichlorbenzol	DIN 38 414-S20	1 µg/kg
	1,3,5-Trichlorbenzol	DIN 38 414-S20	1 µg/kg
	Hexachlorbutadien	DIN 38 414-S20	10 µg/kg
	p,p-DDT	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	o,p-DDT	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	p,p-DDE	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	p,p-DDD	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	o,p-DDD	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
4	**Polychlorierte Biphenyle (PCB)**		
	PCB 28	DIN 38 414-S20	2 µg/kg

	PCB35	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 52	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB77	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 101	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB105	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 118	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB126	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 138	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 153	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB169	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 170	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 180	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 194	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 81	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 114	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 123	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 156	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 157	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 167	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
	PCB 189	DIN 38 414-S20	2 µg/kg
5	**Polycyclische aromatische KW (PAK)**		
	Fluoranthen	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
	Pyren	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
	Anthracen	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
	Benz[a]anthracen	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
	Chrysen	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
	Benzo[b]fluoranthen	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
	Benzo[k]fluoranthen	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
	Benzo[a]pyren	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
	Indeno[123-cd]pyren	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
	Dibenz[a,h]anthracen	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
	Benzo[g,h,i]perylen	DIN 38 414-S21	20 µg/kg
6	**Polybromierte Diphenylether (BDE)**		
	BDE-28	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
	BDE-47	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
	BDE-66	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
	BDE-85	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
	BDE-99	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
	BDE-100	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
	BDE-138	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
	BDE-153	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
	BDE-154	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
	BDE-183	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
	BDE-209	ISO/DIN 22032 (2004)	0,1 µg/kg
7	**DEHP**		
	DEHP	DIN 19742	50 µg/kg

8	**Perfluorierte Tenside PFOS**		
	PFOS	DIN 38 407-S14	1 µg/kg
9	**Flammschutzmittel HBCDD (gem. RL 2013/39 EU bzw. OGewV 2016)**		
	1,3,5,7,9,11-Hexabromcyclododecan	ISO/DIN 22032	0,1 µg/kg
	1,2,5,6,9,10-Hexabromcyclododecan	ISO/DIN 22032	0,1 µg/kg
	alpha- Hexabromcyclododecan	ISO/DIN 22032	0,1 µg/kg
	beta-Hexabromcyclododecan	ISO/DIN 22032	0,1 µg/kg
	gamma-Hexabromcyclododecan	ISO/DIN 22032	0,1 µg/kg
10	**Chloralkane**		
	C10-C13 Chloralkane	Committee Draft ISO/CD	100 µg/kg
11	**UV-Blocker**		
	2-Ethylhexyl-4-methoxycinnamat		50 µg/kg

Anlage 2

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Tariftreue“

zur Tariftreue nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG

Wir verpflichten uns

- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.

- die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma:_____

Maßnahme:_____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift, Firmenstempel

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die nicht vom AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Mindestentgelt“ nach dem LTMG

zur Tariftreue für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐ Wir verpflichten uns unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.

oder

☐ Wir erklären, dass unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐ Wir verpflichten uns die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

oder

☐ Wir erklären, dass wir uns von einem von uns beauftragen Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlegen.

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma:_____

Maßnahme:_____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 3

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LUBW gehalten, von Bewerbern oder Bietern die nachfolgende Erklärung zu verlangen:

Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt

Wir erklären, dass weder das Unternehmen noch Vertretungsberechtigte des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen

- nach

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11, SchwarzArbG
2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

(vgl. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung **SchwarzArbG**) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder

- nach § 23 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (**AEntG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder

- nach § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (**MiloG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro

belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das/die genannte(n) Gesetz(e) sind gegen uns nicht anhängig. Den Einsatz von Subunternehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptunternehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen können wir künftig von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

_____
Bieter/Firma:

_____ _____
Ort, Datum: **Unterschrift, Firmenstempel**

Anlage 4

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LUBW gehalten, von Bewerbern oder Bietern die nachfolgende Erklärung zu verlangen:

Eigenerklärung, dass kein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt

Ich/Wir erkläre(n), dass

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nicht nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
3. wir ausgeschlossen werden können, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
4. kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
5. keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
6. das Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
7. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
8. das Unternehmen
   a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
   b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte,
   c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Ich/Wir erkläre(n), nicht gegen § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verstoßen zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen kann ich / können wir künftig von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

_____

Bieter/Firma:

_____ _____

Ort, Datum: **Unterschrift, Firmenstempel**